



SCA Hygiene Products AG  
München

Einladung  
zur ordentlichen  
Hauptversammlung 2009

**Freitag, 7. August 2009**  
**um 11:00 Uhr (Einlass ab 9:30 Uhr)**  
**Haus der Bayerischen Wirtschaft**  
**Max-Joseph-Straße 5**  
**80333 München**

# Inhalt

**3 / Tagesordnung**

**20 / Allgemeine Hinweise**

**22 / Ablauf**

**23 / Anfahrt**

# Tagesordnung

## **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SCA Hygiene Products AG und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008 und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Diese Unterlagen können im Internet unter [www.scahygieneproductsag.com](http://www.scahygieneproductsag.com) und in den Geschäftsräumen der SCA Hygiene Products AG, Terminalstraße Mitte 18 (MAC), 85356 München-Flughafen, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

## **2. Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 107.444.073 EUR zur Ausschüttung einer Dividende von 15,15 EUR je Aktie zu verwenden.

## **3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

## **4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der SCA Hygiene Products AG für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

## **6. Beschlussfassung über die formwechselnde Umwandlung der SCA Hygiene Products AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der künftigen SCA Hygiene Products SE (vgl. § 9 des Umwandlungsplans) unterbreitet:

„Dem Umwandlungsplan vom 18. Juni 2009 (UR-Nr. K 1198/2009 des Notars Holger Koch in Erding) über die Umwandlung der SCA Hygiene Products AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) wird zugestimmt; die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der SCA Hygiene Products SE wird genehmigt.“

Der Umwandlungsplan und die diesem als Anlage beigefügte Satzung der SCA Hygiene Products SE haben den folgenden Wortlaut:

**Umwandlungsplan  
über die formwechselnde Umwandlung der SCA Hygiene Products AG, München,  
in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)**

**Präambel**

- (A) Die SCA Hygiene Products AG (nachfolgend auch „SCA AG“ oder „Gesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München. Sie ist unter HRB 42709 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Geschäftsadresse der SCA AG lautet Terminalstraße Mitte 18 (MAC), D-85356 München-Flughafen. Das Grundkapital der SCA AG beträgt 181.304.561,23 EUR. Es ist eingeteilt in 7.092.018 Stückaktien. Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der SCA AG lauten die Aktien auf den Inhaber. Es bestehen weder genehmigte noch bedingte Kapitalia.
- (B) Die SCA AG soll nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma „SCA Hygiene Products SE“ umgewandelt werden.
- (C) Die SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Sie fördert die offene und internationale Unternehmenskultur der Gesellschaft.

Der Vorstand der SCA AG stellt daher den folgenden Umwandlungsplan auf:

**§ 1  
Formwechselnde Umwandlung**

- 1.1 Die SCA AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt. Die SCA AG hat seit ihrer Gründung unverändert ihren Sitz in München (Bundesrepublik Deutschland) und damit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU). Die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet sich in München-Flughafen, Terminalstraße Mitte 18 (MAC). Die Gesellschaft hat mit der SCA/PWA Alpha Holding B.V. mit Sitz in Amsterdam/Niederlande, eingetragen im Register der Handelskammer Amsterdam („Handelsregister van de Kamers van Koophandel“) unter der Registernummer 33304483, die 1998 von der SCA AG gegründet wurde und deren Anteile die SCA AG seit dem 19. Dezember 2003 über ihre Tochtergesellschaft SCA Hygiene Products Holding GmbH mit Sitz in Oberding, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 167529, hält, seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt. Damit erfüllt die SCA AG die notwendigen Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft.
- 1.2 Durch die formwechselnde Umwandlung wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch wird eine neue juristische Person gegründet. Die Beteiligung der Aktionäre besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Ein Stichtag, von dem ab die Handlungen der umgewandelten Gesellschaft (AG) für Rechnung der umgewandelten Gesellschaft (SE) vorgenommen gelten, ist deshalb nicht erforderlich.
- 1.3 Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der SCA AG wirksam („Umwandlungszeitpunkt“).

**§ 2  
Firma, Sitz, Satzung**

- 2.1 Die Firma der SE lautet „SCA Hygiene Products SE“.
- 2.2 Sitz der SCA Hygiene Products SE ist München.
- 2.3 Die SCA Hygiene Products SE erhält die als Anlage beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

### **§ 3**

#### **Grundkapital, Aktien, keine Barabfindung**

- 3.1 Das Grundkapital der SCA AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien wird zum Grundkapital der SCA Hygiene Products SE. Genehmigte und bedingte Kapitalia bestehen nicht.
- 3.2 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 181.304.561,23 EUR. Es ist eingeteilt in 7.092.018 auf den Inhaber lautende Stückaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von rund 25,56 EUR entfällt.
- 3.3 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der SCA AG sind, werden Aktionäre der SCA Hygiene Products SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der SCA Hygiene Products SE beteiligt, wie sie es zum Umwandlungszeitpunkt an der SCA AG sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.4 Das Grundkapital der SCA Hygiene Products SE entspricht nach Wirksamwerden der Umwandlung dem Grundkapital der SCA AG und beträgt insgesamt 181.304.561,23 EUR. Die Aktionäre sind daran unverändert mit 7.092.018 Stückaktien (Stammaktien) beteiligt, auf die jeweils ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von rund 25,56 EUR entfällt. Die Aktien an der SCA Hygiene Products SE lauten – wie bisher – auf den Inhaber.
- 3.5 Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, da ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.
- 3.6 Angaben zu einem Umtauschverhältnis im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. b) SE-VO sind nicht erforderlich, da die Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft durch die Umwandlung nicht verändert wird.

### **§ 4**

#### **Sonderrechte**

Es werden den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO oder § 194 Abs. 1 Ziff. 5 UmwG genannten Personen keine Rechte gewährt und es wurden und werden für diese Personen keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

### **§ 5**

#### **Organe der SE**

- 5.1 Organe der SCA Hygiene Products SE sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.
- 5.2 Der Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern, die zur Hälfte von den Arbeitnehmern gewählt bzw. bestellt werden.
- 5.3 Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der SCA AG enden zum Umwandlungszeitpunkt. § 203 UmwG findet keine Anwendung.
- 5.4 Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE werden durch die Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt.
- 5.5 Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE werden nach dem in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SCA Hygiene Products SE vom 2. Juni 2009 (nachfolgend „Beteiligungsvereinbarung“) festgelegten Verfahren bestellt.
- 5.6 Der Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE wird ermächtigt, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der beigefügten Satzung der SCA Hygiene Products SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

## § 6

### Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 6.1 Der Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE hat gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft auch nach der Umwandlung zwölf Mitglieder – je sechs Anteilseigner- und sechs Arbeitnehmervertreter. Auch nach der Umwandlung der SCA AG in eine SE ist der Aufsichtsrat gemäß §§ 21 Abs. 6, 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz – „SEBG“) paritätisch zu besetzen. Jedoch finden die Regelungen des MitbestG 1976 nach der Umwandlung in eine SE gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung. Stattdessen richtet sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE nach der Beteiligungsvereinbarung. Die Beteiligungsvereinbarung trifft Regelungen unter anderem zur Verteilung der Arbeitnehmersitze auf die Mitgliedstaaten der EU und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaaten“), in denen die SCA AG oder ihre Tochtergesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 SEBG („SCA Hygiene Products Unternehmensgruppe“) Arbeitnehmer beschäftigen, sowie zum Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.
- 6.2 Hinsichtlich des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung in länderübergreifenden Angelegenheiten verweist die Beteiligungsvereinbarung auf die Vereinbarung vom 12. November 2003 über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats (EWC) bei der Svenska Cellulosa Aktiebolaget SCA, Stockholm/Schweden, und von Europäischen Betriebsräten für Business Groups (BG EWC) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten der BG EWC für den Geschäftsbereich Tissue oder der BG EWC für den Geschäftsbereich Personal Care entfallen, ohne dass eine andere europäische Arbeitnehmervertretung für den fortgefallenen Bereich oder den Bereich Hygiene Products insgesamt an ihre Stelle tritt, wird ein SE-Betriebsrat nach dem in der Beteiligungsvereinbarung geregelten Verfahren gebildet.
- 6.3 Von den vorstehend (unter 6.1 und 6.2) beschriebenen Änderungen abgesehen, hat die Umwandlung der SCA AG in eine SE für die Arbeitnehmer der SCA Hygiene Products Unternehmensgruppe keine Auswirkungen. Ihre Arbeitsverhältnisse bestehen unverändert mit der jeweiligen Gesellschaft der SCA Hygiene Products Unternehmensgruppe fort.
- 6.4 Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen innerhalb der SCA Hygiene Products Unternehmensgruppe ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Die auf nationaler Ebene bestehenden Arbeitnehmervertretungen bleiben ebenso wie die Europäischen Betriebsräte auf der Ebene der schwedischen Muttergesellschaft, der Svenska Cellulosa Aktiebolaget SCA, Stockholm/Schweden, durch die Umwandlung unberührt.
- 6.5 Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge sowie die in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Kollektivvereinbarungen gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fort.
- 6.6 Es sind keine Maßnahmen wegen der Umwandlung vorgesehen oder geplant, die nachteilige Folgen für die Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen hätten.

## § 7

### Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

#### 7.1 Grundlagen

Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen sind im Rahmen des Verfahrens zur Gründung einer SE mit einem international zu besetzenden Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer („Besonderes Verhandlungsgremium“) Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE zu führen. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister. Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in deutsches Recht umsetzt. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, in der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen zu vereinbarenden Weise geregelt werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, sieht das SEBG Auffangregelungen hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

#### 7.2 Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 4 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d. h. der Vorstand der SCA AG, die Arbeitnehmervertretungen in den Mitgliedstaaten schriftlich zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und sie über das Umwandlungsvorhaben informiert. Soweit keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der umzuwandelnden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der vorgeschriebenen Information (§ 4 Abs. 4 SEBG).

Gemäß diesen Vorgaben hat der Vorstand der SCA AG Anfang September 2008 die Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer der SCA Hygiene Products Unternehmensgruppe in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert.

#### 7.3 Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums

Gemäß § 11 Abs. 1 SEBG soll innerhalb von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über das Umwandlungsvorhaben die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums erfolgen. Das Besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen die künftige SE und ihre Tochtergesellschaften Arbeitnehmer beschäftigt.

Nach § 5 Abs. 1 SEBG erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im Besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen weiteren Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe übersteigt.

Gemäß diesen Vorgaben ergab sich folgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	Prozent	Delegierte im Besonderen Verhandlungsgremium
Deutschland	2.859	44,37	5
Vereinigtes Königreich	1.129	17,52	2
Österreich	854	13,25	2
Niederlande	844	13,10	2
Polen	384	5,96	1
Belgien	374	5,80	1
<b>Gesamt</b>	<b>6.444</b>	<b>100,00</b>	<b>13</b>

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wurden gemäß §§ 8 ff. SEBG von einem Wahlgremium bestehend aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats bei der SCA AG gewählt. Gewählt wurden für das Inland entsprechend den Vorgaben des § 6 SEBG Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe der SCA Hygiene Products Unternehmensgruppe sowie ein Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (§ 6 Abs. 3 SEBG).

Die auf die anderen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wurden entsprechend den in dem jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG gewählt bzw. bestellt.

Nachdem die Wahl- bzw. Bestellungsverfahren zur Ermittlung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums in allen Mitgliedstaaten Anfang November abgeschlossen wurden, hat sich das Besondere Verhandlungsgremium am 25. November 2008 konstituiert.

#### 7.4 Verhandlungen zwischen dem Vorstand der SCA AG und dem Besonderen Verhandlungsgremium

Die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der SCA AG und dem Besonderen Verhandlungsgremium haben mit dem Tag der konstituierenden Sitzung am 25. November 2008 begonnen. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr ab der Einsetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums verlängert werden kann (§ 20 Abs. 2 SEBG). Der Vorstand der SCA Hygiene Products AG und das Besondere Verhandlungsgremium haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und einvernehmlich eine Verlängerung der Verhandlungsfrist bis zum 15. Juni 2009 beschlossen.

#### 7.5 Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SCA Hygiene Products SE

§ 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte fest, die in einer Beteiligungsvereinbarung zu regeln sind oder geregelt werden sollen. Eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SE soll danach insbesondere Angaben zum Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten (§ 21 Abs. 3 SEBG). In dem hier vorliegenden Fall einer durch Umwandlung gegründeten SE muss dabei das bisherige Verhältnis von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat (Parität) erhalten bleiben.

Im Hinblick auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ist in der Vereinbarung die Bildung eines SE-Betriebsrats oder ein alternatives Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 SEBG) vorzusehen. Im Falle der Errichtung eines SE-Betriebsrats sind seine Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer, zu regeln. Zudem sind die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse des SE-Betriebsrats und das dazugehörige Verfahren, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für den SE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel zu regeln (§ 21 Abs. 1 SEBG).

Darüber hinaus muss die Vereinbarung Regelungen über ihren Geltungsbereich, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit enthalten. Ferner sind die Fälle festzulegen, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt (§ 15 Abs. 2 SEBG).

Der Vorstand der SCA AG und das Besondere Verhandlungsgremium haben am 2. Juni 2009 eine diesen inhaltlichen Vorgaben entsprechende Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen.

Wenn eine Beteiligungsvereinbarung nicht zustande gekommen wäre, hätte sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SE sowie die Errichtung eines SE-Betriebsrats nach den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22-38 SEBG gerichtet.

#### 7.6 Kosten

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten trägt, soweit sie objektiv erforderlich sind, die SCA AG (nach ihrer Umwandlung: die SCA Hygiene Products SE). Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Dolmetscher zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

## **§ 8**

### **Sondervorteile**

- 8.1 Es ist davon auszugehen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der SCA Hygiene Products SE, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der SCA AG, Herr Günter Kaske und Herr Walter Hirner, auch zu Vorständen der SCA Hygiene Products SE bestellt werden, Herr Günter Kaske als Vorsitzender des Vorstands und Herr Walter Hirner mit der Ressortzuständigkeit Arbeit und Soziales.
- 8.2 Darüber hinaus sollen Mitglieder des Aufsichtsrats der SCA AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der SCA Hygiene Products SE bestellt werden. Es handelt sich dabei um Herrn Dr. jur. Gernot Wiedenbrüg als Vertreter der Anteilseigner sowie die Herren Frank Gottselig, Klaus Huth und Detlef Stutter als Vertreter der Arbeitnehmer. Außerdem sollen die gegenwärtigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SCA AG, Frau Andrea Hübenthal und Herr Siegfried Birth, zu Ersatzmitgliedern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE bestellt werden.
- 8.3 Davon abgesehen werden den in Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO genannten Personen im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt.

## **§ 9**

### **Abschlussprüfer**

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der SCA Hygiene Products SE wird die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der SCA Hygiene Products SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der SCA AG in eine Europäische Aktiengesellschaft im Handelsregister der SCA Hygiene Products SE eingetragen wird.

## **§ 10**

### **Gründungs-/Umwandlungskosten**

Die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu 1 Mio. EUR trägt die Gesellschaft.

## Anlage

### **Satzung der SCA Hygiene Products SE mit Sitz in München**

#### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) und führt die Firma SCA Hygiene Products SE.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) <sup>1</sup> Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere in den Bereichen Holz, Zellstoff, Papier, einschließlich Hygienepapiere und Verbundprodukte jeglicher Art, als Hersteller, Verarbeiter oder Händler tätig sind sowie Handel, Dienstleistungen und Transporte, insbesondere im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten, durchführen.
- (2) <sup>1</sup> Die Gesellschaft kann in den in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden. <sup>2</sup> Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen; sie ist insoweit auch befugt, weitere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. <sup>3</sup> Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken.

#### **§ 3 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### **§ 4 Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 181.304.561,23 EUR und ist eingeteilt in 7.092.018 Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital der SCA Hygiene Products SE ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der SCA Hygiene Products AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE).

#### **§ 5 Aktien**

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Den Aktien sind Erneuerungs- und Gewinnanteilscheine beizugeben.
- (3) <sup>1</sup> Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder mehrere Aktien (Sammelurkunden) verbriefen. <sup>2</sup> Der Anspruch von Aktionären auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der Aktien der Gesellschaft zugelassen sind.
- (4) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Erneuerungs- und Gewinnanteilscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes bestimmt werden.

## **§ 6 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Der Vorstand**
- B. Der Aufsichtsrat**
- C. Die Hauptversammlung**

### **A. Der Vorstand**

#### **§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) <sup>1</sup> Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>2</sup> Die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden ist zulässig. <sup>3</sup> Ein Mitglied des Vorstands ist für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig.
- (2) <sup>1</sup> Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. <sup>2</sup> Wiederbestellungen sind zulässig.

#### **§ 8 Vertretung**

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

#### **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) <sup>1</sup> Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. <sup>2</sup> Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands zu führen.
- (2) <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch Video- bzw. Telefonkonferenz an der Sitzung teilnimmt. <sup>2</sup> Als teilnehmend gelten auch Mitglieder, die sich der Stimme enthalten. <sup>3</sup> Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. <sup>4</sup> Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag. <sup>5</sup> Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, müssen beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und Beschlüsse einstimmig gefasst werden. <sup>6</sup> Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, in elektronischer Form oder per Telefax erfolgende Stimmabgabe sowie im Wege einer kombinierten Beschlussfassung (d. h. teilweise in einer Sitzung und teilweise in einer der sonstigen, vorstehend genannten Formen) erfolgen, wenn der Vorsitzende des Vorstands dies anordnet oder kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die sich der Vorstand unbeschadet der Rechte des Aufsichtsrats gemäß § 77 Abs. 2 des Aktiengesetzes selbst gibt und dem Aufsichtsrat in der jeweiligen Fassung zur Kenntnis bringt.

### **B. Der Aufsichtsrat**

#### **§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer und Bestellung des Aufsichtsrats**

- (1) <sup>1</sup> Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. <sup>2</sup> Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. <sup>3</sup> Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. <sup>4</sup> Im Übrigen ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden.

- (2) <sup>1</sup> Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt vorbehaltlich Satz 2 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. <sup>2</sup> Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr der SCA Hygiene Products SE beschließt, spätestens jedoch nach vier Jahren. <sup>3</sup> Das erste Geschäftsjahr der SCA Hygiene Products SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Umwandlung der SCA Hygiene Products AG in eine Europäische Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen wird. <sup>4</sup> Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) <sup>1</sup> Scheidet ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger bestellt werden. <sup>2</sup> Die Bestellung des Nachfolgers erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (4) <sup>1</sup> Mitglieder des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können vor Ablauf der Amtszeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. <sup>2</sup> Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern vor Ablauf der Amtszeit erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls einer nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.
- (5) Eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kann weitere Gründe vorsehen, aus denen die Amtszeit eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat bereits vor Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums endet.
- (6) <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. <sup>2</sup> Die Amtsniederlegung wird einen Monat nach Abgabe der schriftlichen Erklärung wirksam; der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle der Amtsniederlegung des Vorsitzenden sein Stellvertreter kann einer Verkürzung dieser Frist zustimmen. <sup>3</sup> Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) <sup>1</sup> Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neuwahl des Aufsichtsrats stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. <sup>2</sup> Zum Vorsitzenden darf nur ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Mitglied gewählt werden. <sup>3</sup> Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat den Vorsitz. <sup>4</sup> § 12 Abs. 6 und 7 finden bei dieser Wahl – auch hinsichtlich der ausschlaggebenden Stimme des Vorsitzenden – entsprechende Anwendung. <sup>5</sup> Der Stellvertreter ist zur Vertretung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei dessen Verhinderung berufen.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzugeben; Willenserklärungen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind von ihm entgegenzunehmen.

## **§ 12**

### **Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup> Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden. <sup>2</sup> Die Einberufung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen und kann schriftlich, per Telefax, mittels elektronischer Medien (z. B. per E-Mail), fernmündlich oder mündlich ergehen. <sup>3</sup> In sachlich begründeten Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden.

- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden, falls eine spätere Mitteilung nicht sachlich gerechtfertigt ist.
- (3) <sup>1</sup> Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einberufene Sitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. <sup>2</sup> Ist infolge eines nach Einberufung einer Aufsichtsratssitzung eintretenden unvorhergesehenen Ereignisses ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung und an der Beschlussfassung – gegebenenfalls auch durch Übermittlung einer schriftlichen Stimmabgabe nach § 12 Abs. 5 Satz 2 – teilzunehmen, so hat der Vorsitzende diese zu vertagen, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird. <sup>3</sup> Auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds ist eine Beschlussfassung zu vertagen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nicht persönlich anwesend ist. <sup>4</sup> Eine vertagte Aufsichtsratssitzung ist nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen neu einzuberufen, eine vertagte Beschlussfassung ist nachzuholen.
- (4) <sup>1</sup> Sitzungen des Aufsichtsrats sind einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. <sup>2</sup> Auch wenn kein besonderer Grund vorliegt, muss der Aufsichtsrat mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten; er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.
- (5) <sup>1</sup> Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. <sup>2</sup> Mitglieder des Aufsichtsrats, die durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>3</sup> Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. <sup>4</sup> Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mittels elektronischer Medien (z. B. per E-Mail) erfolgende Stimmabgabe sowie im Wege einer kombinierten Beschlussfassung (d. h. teilweise in einer Sitzung und teilweise in einer der sonstigen, vorstehenden genannten Formen) erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung anordnet oder kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (6) <sup>1</sup> Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. <sup>2</sup> Als teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten.
- (7) <sup>1</sup> Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes bestimmen. <sup>2</sup> Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch, wenn der Vorsitzende an der Beschlussfassung durch Übermittlung einer schriftlichen Stimmabgabe nach § 12 Abs. 5 Satz 2 teilnimmt. <sup>3</sup> Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende nicht an der Beschlussfassung teil, gibt die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag, wenn dieser ein Anteilseignervertreter ist und die Sitzung leitet. <sup>4</sup> Einem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden, der Arbeitnehmervertreter ist, steht – ungeachtet von § 11 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung – eine ausschlaggebende Stimme nicht zu, auch wenn er die Sitzung leitet. <sup>5</sup> Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Beschlussfassung in Ausschüssen des Aufsichtsrats entsprechend mit der Maßgabe, dass die ausschlaggebende Stimme dem Vorsitzenden des Ausschusses bzw. seinem Stellvertreter zusteht, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. <sup>6</sup> Einem Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden, der Arbeitnehmervertreter ist, steht – ungeachtet von § 11 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung – eine ausschlaggebende Stimme nicht zu, auch wenn er die Sitzung leitet.
- (8) <sup>1</sup> Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. <sup>2</sup> Bei schriftlicher, fernmündlicher, per Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgender Abstimmung gelten die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (9) <sup>1</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup> Ebenso sind außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form gefasste Beschlüsse nachträglich in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. <sup>3</sup> Bei schriftlicher, per Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgender Stimmabgabe sind ferner die entsprechenden Schriftstücke bzw. Ausdrucke der Niederschrift anzufügen.

## **§ 13 Ausschüsse**

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. <sup>2</sup> Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. <sup>3</sup> Vorsitzender eines Ausschusses, dem entscheidende Befugnisse übertragen worden sind, kann nur ein Vertreter der Anteilseigner sein. <sup>4</sup> Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

## **§ 14 Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

## **§ 15 Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

<sup>1</sup> Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 des Aktiengesetzes über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. <sup>2</sup> Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren und schriftliche Unterlagen sind in persönlicher Verwahrung zu halten.

## **§ 16 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Abschluss von Unternehmens- und Verschmelzungsverträgen;
  - b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsgesellschaften, soweit der Wert des Gegenstandes im Einzelfall eins vom Hundert der Summe des Anlagevermögens in dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft überschreitet;
  - c) Übernahme von Bürgschaften oder anderen Haftungsverpflichtungen, welche sich nicht aus Gesetzen herleiten, sofern solche im Jahresabschluss ausgewiesen werden müssen, und der Gegenstand der Verpflichtung im Einzelfall 1.000.000 EUR überschreitet;
  - d) Emission von Anleihen, deren Einführung an der Börse beabsichtigt ist.
- (2) Die Rechte des Aufsichtsrats gemäß § 111 Abs. 4 des Aktiengesetzes bleiben unberührt.

## **§ 17 Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine feste Vergütung von jährlich 12.500 EUR, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter das Doppelte.
- (2) Zu den baren Auslagen gehört auch die auf die Aufsichtsratsaktivität entfallende Umsatzsteuer.
- (3) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen.
- (4) Über die Vergütung des ersten Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats für das erste Geschäftsjahr ihrer Amtszeit beschließt.

## **C. Die Hauptversammlung**

### **§ 18 Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz oder am Sitz einer deutschen Börse statt, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind.

### **§ 19 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlungen werden durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup> Die Bekanntmachung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben (§ 20 Abs. 1), im elektronischen Bundesanzeiger erschienen sein. <sup>3</sup> Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Bekanntmachung und der letzte Tag der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.

### **§ 20 Teilnahmerecht, Stimmrecht**

- (1) <sup>1</sup> Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung unter der hierfür in der Bekanntmachung mitgeteilten Adresse angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz gemäß nachfolgendem Absatz 2 nachgewiesen haben. <sup>2</sup> Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in deutscher oder in englischer Sprache in Textform (§ 126 b BGB) zugehen. <sup>3</sup> Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) <sup>1</sup> Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. <sup>2</sup> Der Nachweis ist durch Vorlage eines in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erbringen. <sup>3</sup> Der Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. <sup>4</sup> Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

### **§ 21 Leitung der Hauptversammlung**

- (1) <sup>1</sup> Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. <sup>2</sup> Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Leiter der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) <sup>1</sup> Der Vorsitzende kann das Fragerecht und das Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. <sup>2</sup> Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Ablaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

## **§ 22**

### **Beschlussfassungen**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup> Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup> Schreiben zwingende Rechtsvorschriften außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vor, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.

## **§ 23**

### **Jahresabschluss**

- (1) <sup>1</sup> Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. <sup>2</sup> Der Vorschlag, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, ist dem Aufsichtsrat mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht vorzulegen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers.

## **§ 24**

### **Gründungsaufwand, Sondervorteile**

- (1) Der Gründungsaufwand im Bezug auf die Umwandlung der SCA Hygiene Products AG in die SCA Hygiene Products SE in Höhe von bis zu 1 Mio. EUR wird von der Gesellschaft getragen.
- (2) Im Rahmen der Umwandlung der SCA Hygiene Products AG in die SCA Hygiene Products SE wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge darauf hingewiesen, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der SCA Hygiene Products SE davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der SCA Hygiene Products AG, Herr Günter Kaske und Herr Walter Hirner, zu Vorständen der SCA Hygiene Products SE bestellt werden. Darüber hinaus sollen die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der SCA Hygiene Products AG, die Herren Dr. jur. Gernot Wiedenbrüg als Vertreter der Anteilseigner sowie Frank Gottselig, Klaus Huth und Detlef Stutter als Vertreter der Arbeitnehmer, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der SCA Hygiene Products SE bestellt werden. Außerdem sollen die gegenwärtigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products AG, Frau Andrea Hübenenthal und Herr Siegfried Birth, zu Ersatzmitgliedern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE bestellt werden.

## 7. Wahlen zum Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE

Aufgrund der geplanten Umwandlung der SCA Hygiene Products AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) sind, vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung zu TOP 6 der Tagesordnung, die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der SCA Hygiene Products SE zu wählen, da die Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder mit Eintragung der Umwandlung im Handelsregister endet. Der Aufsichtsrat hat nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO, § 17 Abs. 1 und 2 SEAG und § 10 der Satzung der SCA Hygiene Products SE zwölf Mitglieder, von denen jeweils sechs Vertreter der Anteilseigner und sechs Vertreter der Arbeitnehmer sind. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt.

### a) Wahl der Anteilseignervertreter

Der Vorschlag zur Wahl der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat wird gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG vom Aufsichtsrat unterbreitet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen jeweils für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr der SCA Hygiene Products SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von vier Jahren, als Anteilseignervertreter in den ersten Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE zu bestellen:

- aa) **Jan Carlson**, Täby/Schweden  
Unternehmensjurist SCA AB,
- bb) **Mischa Franz**, Bobenheim-Roxheim  
Leiter Finanzen des Geschäftsbereichs SCA Tissue Europe,
- cc) **Jan Friman**, Sollentuna/Schweden  
Leiter Konzernbereich Steuern SCA AB,
- dd) **Gordana Landén**, Stockholm/Schweden  
Leiterin Konzernbereich Personal SCA AB,
- ee) **Dr. Karl-Heinz Maul**, Friedrichsdorf-Burgholzhausen  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
- ff) **Dr. jur. Gernot Wiedenbrüg**, Riederling  
Vorstandsvorsitzender der SCA Hygiene Products AG i. R.

Das erste Geschäftsjahr der SCA Hygiene Products SE ist nach § 10 Abs. 2 der Satzung der SCA Hygiene Products SE das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der SCA Hygiene Products AG in eine SE in das für die SCA Hygiene Products AG zuständige Handelsregister eingetragen wird.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

### b) Wahl der Arbeitnehmervertreter

Die Arbeitnehmervertreter sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der SCA Hygiene Products SE auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Der Vorschlag der Arbeitnehmer zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat ist in § 5 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SCA Hygiene Products SE enthalten.

Folgende Personen werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer jeweils für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr der SCA Hygiene Products SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von vier Jahren, als Arbeitnehmervertreter in den ersten Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE bestellt:

- aa) **Frank Gottselig**, Lampertheim  
Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der SCA Hygiene Products AG, München,
- bb) **Klaus Huth**, Kostheim  
Vorsitzender des Betriebsrats der SCA Hygiene Products GmbH, Wiesbaden,
- cc) **Clive Bell**, Prudhoe/Vereinigtes Königreich  
Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats Vereinigtes Königreich,
- dd) **Detlef Stutter**, Karlsruhe  
Bezirksleiter der IG Bergbau, Chemie, Energie, Mannheim,
- ee) **Kurt Mayer**, Neusiedel/Österreich  
Vorsitzender des Arbeiterbetriebsrats der SCA Hygiene Products GmbH, Ortman/Österreich,
- ff) **Nico Evers**, Borgercompagnie/Niederlande  
Leiter Materialwirtschaft Standort Hoogezand/Niederlande

Folgende Personen werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer jeweils für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr der SCA Hygiene Products SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von vier Jahren, zu Ersatzmitgliedern für Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der SCA Hygiene Products SE bestellt:

- gg) **Horst Gönnheimer**, Ludwigshafen  
Stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats der SCA Hygiene Products GmbH, Mannheim,  
als Ersatzmitglied für Frank Gottselig,
- hh) **Andrea Hübenthal**, Kolbermoor  
Vorsitzende des Betriebsrats der SCA Hygiene Products AG, München,  
als Ersatzmitglied für Klaus Huth,
- ii) **Tom Dudfield**, Cartref/Vereinigtes Königreich  
Key Account Manager,  
als Ersatzmitglied für Clive Bell,
- jj) **Siegfried Birth**, Münster  
Leiter Abteilung Mitbestimmung der IG Bergbau, Chemie, Energie, Hannover,  
als Ersatzmitglied für Detlef Stutter,
- kk) **Herbert Stefanek**, Neusiedel/Österreich  
Stellvertretender Vorsitzender des Angestelltenbetriebsrats der SCA Hygiene Products GmbH,  
Ortmann/Österreich,  
als Ersatzmitglied für Kurt Mayer,
- ll) **Wilbert Janssen**, Heijen/Niederlande  
Qualitätsingenieur,  
als Ersatzmitglied für Nico Evers.

Das erste Geschäftsjahr der SCA Hygiene Products SE ist nach § 10 Abs. 2 der Satzung der SCA Hygiene Products SE das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der SCA Hygiene Products AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) in das für die SCA Hygiene Products AG zuständige Handelsregister eingetragen wird.

Die unter gg) bis ll) aufgeführten Personen werden wie aufgeführt Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer, für das sie als Ersatzmitglied bestellt wurden, vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger bestellt. Die Amtszeit der in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieder endet zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des jeweils ersetzten Aufsichtsratsmitglieds abgelaufen wäre.

Die Hauptversammlung ist nach § 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der SCA Hygiene Products SE bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter an die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer gebunden.

#### **Angaben zu Tagesordnungspunkt 7 nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG:**

Die zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind bei den nachfolgend unter

- a) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. bei den unter
- b) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder eines vergleichbaren Unternehmensorgans.

##### **1. Siegfried Birth**

- a) E.ON edis, Fürstenwalde  
EVH GmbH, Halle/Saale  
edialog GmbH, Potsdam  
Rüttgers Germany GmbH, Castrop-Rauxel  
Evonik Trading GmbH, Essen

##### **2. Jan Carlson**

- b) Svenska Rygginstitutet AB, Sundsvall/Schweden  
Fastighets- och Bostads Aktiebolaget FOBOF, Stockholm/Schweden  
SCA Kraftfastigheter AB, Stockholm/Schweden

3. **Jan Friman**
  - a) SCA Austria AG, Laakirchen/Österreich  
SCA Graphic Laakirchen AG, Laakirchen/Österreich
  - b) SCA Graphic Holding AB, Stockholm/Schweden  
SCA Hygiene Holding AB, Stockholm/Schweden  
SCA Recovered Papers Holding AB, Stockholm/Schweden  
SCA Hedging AB, Stockholm/Schweden  
Fastighets- och Bostads Aktiebolaget FOBOF, Stockholm/Schweden (Vorsitz)
4. **Horst Gönzheimer**
  - a) SCA Hygiene Products GmbH, Mannheim
5. **Frank Gottselig**
  - a) SCA Hygiene Products GmbH, Mannheim (Stellv. Vorsitz)
6. **Klaus Huth**
  - a) SCA Hygiene Products GmbH, Wiesbaden
7. **Kurt Mayer**
  - a) SCA Hygiene Products GmbH, Wien/Österreich
8. **Detlef Stutter**
  - a) Roche Diagnostics GmbH, Mannheim  
SCA Hygiene Products GmbH, Mannheim

### **8. Beschlussfassung über das Unterbleiben der in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben nach Umwandlung der Gesellschaft**

Die Hauptversammlung der SCA Hygiene Products AG hatte am 29. August 2006 beschlossen, dass die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben (individuelle Offenlegung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands) für fünf Jahre unterbleiben. Von dieser Möglichkeit soll auch in der in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelten Gesellschaft Gebrauch gemacht werden und dementsprechend eine neue Befreiung, nunmehr für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013, vorgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 sowie in § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben nach Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013.“

### **Ausliegende Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 6**

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Terminalstraße Mitte 18 (MAC), 85356 München-Flughafen, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zugesandt:

- der Umwandlungsplan vom 18. Juni 2009 einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der SCA Hygiene Products SE (UR-Nr. K 1198/2009 des Notars Holger Koch in Erding),
- der Umwandlungsbericht des Vorstands der SCA Hygiene Products AG vom 18. Juni 2009,
- die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO vom 19. Mai 2009 sowie
- die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SCA Hygiene Products SE vom 2. Juni 2009.

Die vorgenannten Unterlagen liegen auch während der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und sind ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.scahygieneproductsag.com](http://www.scahygieneproductsag.com) veröffentlicht.

# Allgemeine Hinweise

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 (24:00 Uhr) in deutscher oder in englischer Sprache in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen. Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch Vorlage eines von dem depotführenden Institut in Textform (§ 126 b BGB) erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz zu erbringen. Der in deutscher oder englischer Sprache erstellte Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn des 17. Juli 2009 (0:00 Uhr) beziehen und muss bis spätestens zum Ablauf des 31. Juli 2009 (24:00 Uhr) der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen:

**SCA Hygiene Products AG**  
**c/o C-HV AG**  
**Gewerbepark 10**  
**92289 Ursensollen**  
**Fax: +49 (0)9628 9299871**  
**E-Mail: hv@anmeldestelle.net**

Bei Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahrt werden, kann der erforderliche Nachweis über den Anteilsbesitz auch von der Gesellschaft, einem Notar, einer Wertpapiersammelbank, einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut innerhalb der Europäischen Union oder einer Niederlassung der Gesellschaft an ihren Börsenplätzen im Inland ausgestellt werden.

## **Stimmrechtsvollmacht**

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder durch ein Kreditinstitut, ausüben zu lassen. Die Vollmacht ist vorbehaltlich der nachfolgend dargestellten Ausnahmen schriftlich zu erteilen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht ein Schriftformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

SCA Hygiene Products AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Vertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Eine Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters ist nur möglich, wenn das Vollmachtsformular mit der Eintrittskarte bis zum 5. August 2009 (Posteingang) an die Gesellschaft unter der unten genannten Adresse von SCA Hygiene Products AG übermittelt wird.

## **Anträge und Wahlvorschläge**

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

**SCA Hygiene Products AG**  
**HV 2009**  
**Terminalstraße Mitte 18 (MAC)**  
**85356 München-Flughafen**  
**Fax: + 49 (0)89 97006-204**  
**E-Mail: [info.hygieneag@sca.com](mailto:info.hygieneag@sca.com)**

Fristgerecht unter dieser Adresse eingegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG den anderen Aktionären unter der Internetadresse [www.scahygieneproductsag.com](http://www.scahygieneproductsag.com) unverzüglich zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Gemäß § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG teilt die Gesellschaft mit, dass zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 7.092.018 auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben waren. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Jede der Aktien ist in der Hauptversammlung teilnahmeberechtigt und gewährt ein Stimmrecht. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen somit insgesamt 7.092.018 Stimmrechte.

## **Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung**

Die Einladung zur Hauptversammlung ist auch im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) vom 25. Juni 2009 sowie auf der Internetseite der Gesellschaft [www.scahygieneproductsag.com](http://www.scahygieneproductsag.com) veröffentlicht.

Jahresberichte sowie Einladungen mit der Tagesordnung zur Hauptversammlung liegen für Aktionäre bei den depotführenden Instituten auf oder können direkt bei der Gesellschaft angefordert werden.

München, im Juni 2009

SCA Hygiene Products AG  
Der Vorstand

# Ablauf

## **Einlasskontrolle**

Aufgrund der bestehenden Sicherheitsvorkehrungen ist der Zugang zur Hauptversammlung nur durch Vorlage der Eintritts-/Stimmkarte(n) möglich. Bitte halten Sie diese schon am Eingang bereit.

## **Eintrittskarten**

Es wird ein EDV-gestütztes Erfassungs- und Abstimmungssystem eingesetzt. Am Eingangsschalter legen Sie bitte alle von Ihrer Bank übermittelten Eintritts-/Stimmkarten vor. Sie erhalten nach deren Kontrolle Ihre Stimmkarte(n) zurück. Diese Karte ist das zentrale Instrument. Daher bitten wir Sie, diese möglichst nicht zu knicken bzw. den Strichcode nicht zu beschädigen.

## **Präsenzerfassung**

Durch Erfassen Ihrer Stimmkarte(n) am Eingang zum Versammlungsraum wird Ihre Präsenz registriert.

## **Abstimmung**

Die Abstimmungen erfolgen nach der so genannten Subtraktionsmethode, d. h. es werden nur die Stimmen mit „Nein“ und „Enthaltung“ erfasst. Die „Ja“-Stimmen werden durch Gegenrechnung zur aktuellen Präsenz ermittelt. Sofern Sie also nach Aufruf durch den Vorsitzenden Ihr Stimmrecht bei einem oder mehreren zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkten mit „Nein“ oder „Enthaltung“ ausüben wollen, bitten wir Sie um ein Handzeichen. Die Abstimmungshelfer werden dann mit den mobilen Terminals zu Ihnen kommen und durch Erfassen Ihrer Stimmkarte(n) die „Nein“-Stimmen bzw. Stimmenthaltungen aufnehmen.

Bitte kreuzen Sie hierzu Ihr Stimmverhalten in den dafür vorgesehenen Kästchen auf Ihrer Stimmkarte an und übergeben Sie die Stimmkarte dem Abstimmungshelfer. Zu Ihrer Information können Sie auf dem Abstimmungsterminal die richtige Erfassung Ihrer Stimme(n) kontrollieren.

Eventuelle Abweichungen hiervon werden durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben.

## **Verlassen der Hauptversammlung vor Beendigung**

Wenn Sie die Hauptversammlung vor Abschluss verlassen wollen, können Sie einem im Versammlungsraum befindlichen Anwesenden Ihr Stimmrecht übertragen. Hierzu verwenden Sie bitte das vorbereitete Vollmachtsformular, das am Eingangsschalter für Sie bereit liegt, unterzeichnen und übergeben es den Mitarbeitern an den Eingangsschaltern. Ihre Stimmkarte(n) mit eventuellen Weisungen können Sie anschließend Ihrem Bevollmächtigten übergeben. Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Vollmacht und Weisung zu erteilen. Bitte nutzen Sie dazu das Formular auf der Rückseite Ihrer Stimmkarte(n) und übergeben Sie dieses vollständig ausgefüllt und unterzeichnet den Mitarbeitern an den Eingangsschaltern. Wenn Sie dies nicht wünschen, bitten wir Sie, Ihre Präsenz durch Registrierung am Ausgang abzumelden. Andernfalls werden Sie weiterhin im Teilnehmerverzeichnis geführt, und Ihre Stimmen werden bei den anstehenden Abstimmungen als „Ja“-Stimmen gezählt.

# Anfahrt



## Mit dem PKW

**Nürnberg (A9)** bis Autobahnende (München-Schwabing), rechts in die Schenkendorfstraße, rechts halten und parallel zum Tunnel geradeaus bis zur nächsten Kreuzung, links in die Leopoldstraße, die am Siegestor in die Ludwigstraße übergeht, bis Odeonsplatz, rechts in die Briener Straße, halb links in die Ottostraße, rechts in die Max-Joseph-Straße

**Augsburg (A8)** bis Autobahnende (München-West), vom Kreisverkehr in die Verdistraße, Amalienburgstraße, Menzinger Straße, Notburgastraße bis Romanplatz, links in die Arnulfstraße, links in die Seidlstraße bis Stiglmaierplatz, rechts in die Briener Straße bis Karolinenplatz, vom Kreisverkehr in die Max-Joseph-Straße

**Lindau (A96)** bis Autobahnende, in die Garmischer Straße, durch den Tunnel, rechts halten, über die Donnersberger Brücke, rechts in die Arnulfstraße, *verbleibende Anfahrt siehe Augsburg (A8)*

**Starnberg (A95)** bis Autobahnende, halb links zum Luise-Kiesselbach-Platz, in die Garmischer Straße, durch den Tunnel, rechts halten, über die Donnersberger Brücke, rechts in die Arnulfstraße, *verbleibende Anfahrt siehe Augsburg (A8)*

## Anzing/Messe (A94)

bis Autobahnende (München-Steinhausen), halb rechts in die Prinzregentenstraße, Von-der-Tann Straße, durch den Tunnel, *verbleibende Anfahrt siehe Salzburg (A8)*

**Salzburg (A8)** bis Autobahnende (München-Ramersdorf), in die Rosenheimer Straße bis Ende am Gasteig, halb links in die Zweibrückenstraße, am Isartorplatz rechts in den Thomas-Wimmer-Ring, Karl-Scharnagl-Ring, Franz-Joseph-Strauß-Ring, in der Von-der-Tann-Straße links in den Tunnel einfahren, am Tunnelausgang links in den Oskar-von-Miller-Ring bis Briener Straße, schräg rechts in die Ottostraße, rechts in die Max-Joseph-Straße

## P Parkhaus

Parkgebühren können leider nicht erstattet werden

## Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

### S-Bahnen

- S1 bis S8 bis Karlsplatz (Stachus), Ausgang Prielmayerstraße, Justizpalast

### U-Bahnen

- U4 und U5 bis Karlsplatz (Stachus), Ausgang Lenbachplatz, Maximiliansplatz
- U3 und U6 bis Odeonsplatz, weiter mit der U4, U5 oder zu Fuß, dann Ausgänge Briener Straße
- U1 und U2 bis Hauptbahnhof, weiter mit der U4, U5 oder den S-Bahnen oder zu Fuß, dann Ausgang Luisenstraße, Prielmayerstraße

### Straßenbahnen

- Linie 27 bis Ottostraße
- Linie 19 bis Lenbachplatz
- Linien 16, 17, 18, 20 und 21 bis Karlsplatz (Stachus)



**SCA HYGIENE PRODUCTS AG**

Terminalstraße Mitte 18 (MAC)  
85356 MÜNCHEN-FLUGHAFEN  
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 (0)89 97006-0

Fax: +49 (0)89 97006-204

E-Mail: [info.hygieneag@sca.com](mailto:info.hygieneag@sca.com)

[www.scahygieneproductsag.com](http://www.scahygieneproductsag.com)

ISIN: DE 0006889801